

Ergänzende Vereinbarung

zum

Betrieb einer Integrierten Leitstelle im Schwarzwald-Baar-Kreis

zwischen dem

Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis,
vertreten durch Landrat Sven Hinterseh
- nachfolgend Landkreis genannt -

und der

DRK Rettungsdienst Schwarzwald-Baar gemeinnützige GmbH,
vertreten durch Geschäftsführer Winfried Baumann
- nachfolgend DRK genannt -

- gemeinsam nachfolgend „Träger“ genannt -

§ 1
Gegenstand

- (1) Die Integrierte Leitstelle für den Schwarzwald-Baar-Kreis wird gemäß § 6 Abs. 1 RDG und § 4 Abs. 1 Satz 2 FwG in gemeinsamer Trägerschaft des Schwarzwald-Baar-Kreises und des DRK am Standort Klinikstraße 22, 78052 Villingen-Schwenningen, betrieben.
- (2) Die Integrierte Leitstelle trägt den Namen „Integrierte Leitstelle Schwarzwald-Baar-Kreis“. Der Funkrufname lautet „Leitstelle Schwarzwald-Baar“.
- (3) Die ILS ist Teil des Führungssystems – nach den Dienstvorschriften 100 (Fw und DRK) – des Schwarzwald-Baar-Kreises.
Einsatzbezogene Weisungsrechte, Anwendungen von AAO und Medien werden in einer Dienstanweisung (DA-ILS) geregelt.

§ 2
Gebäude

- (1) Grundstück und Gebäude sowie die eingebrachten Gegenstände stehen im Miteigentum der Träger und unterliegen den gesetzlichen Regelungen über die Gemeinschaft (§§ 741 ff. BGB), soweit in Anlage 1 zu diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Das Gebäudemanagement (ohne Leitstellentechnik) einschließlich der Verkehrssicherungspflicht wird dem Landkreis übertragen. Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus Anlage 2.

- (3) Für den Zugang zum Serverschrank „Digitalfunk“ gelten das „Vier-Augen-Prinzip“ sowie die Bestimmungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) in der jeweiligen Fassung.
- (4) Den in der ILS mit dienstlichen Aufgaben betrauten Mitarbeitern beider Träger sowie deren Dienstvorgesetzten wird ein uneingeschränktes Betretungsrecht der Räumlichkeiten zur Erfüllung dieser Aufgaben eingeräumt. Sonstige Zugangsberechtigungen werden in der DA-ILS geregelt.

§ 3 Fachaufsicht

Die Fachaufsicht führen in Angelegenheiten des Rettungsdienstes der Leiter der ILS oder sein Stellvertreter in Angelegenheiten der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes der Kreisbrandmeister oder seine Stellvertreter. Die genannten Personen haben für ihren jeweiligen Bereich ein fachliches Weisungsrecht gegenüber dem diensthabenden Personal.

§ 4 Lenkungsausschuss

- (1) Die Träger werden mit Abschluss dieser Vereinbarung einen Lenkungsausschuss einsetzen. Dieser setzt sich zusammen aus je zwei Vertretungsberechtigten der Träger der ILS (Anlage 3). Fachkundige Berater können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (2) Der Lenkungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Alle Entscheidungen können nur einvernehmlich getroffen werden. Die Träger sind verpflichtet, auf dem Verhandlungswege eine Entscheidung herbeizuführen. Ist dies nicht möglich, wird der Streitgegenstand dem Landrat sowie dem Vorsitzenden des DRK Kreisverbandes zur Entscheidung vorgelegt. Sofern zwischen diesen keine Einigung zustande kommt, wird ein Schlichtungsverfahren unter Einbeziehung des Regierungspräsidiums als Rechtsaufsichtsbehörde und des DRK Landesverbandes Badisches Rotes Kreuz durchgeführt. § 6 Absatz 2 und 3 ist zu beachten.
- (4) Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn jeder Träger vertreten ist.
- (5) Der Lenkungsausschuss bestimmt einvernehmlich einen Vorsitzenden. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen DRK und Landkreis.
- (6) Der Lenkungsausschuss bestimmt die Terminierung der Sitzungen. Er tagt mindestens zweimal jährlich. Jeder Träger kann die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verlangen.
- (7) Die Geschäftsführung des Lenkungsausschusses wechselt mit dem Vorsitz zwischen den Trägern. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen des Lenkungsausschusses vor und führt das Protokoll.
- (8) Der Lenkungsausschuss ist zuständig in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, für einen rechtssicheren 24 Stunden Betrieb und insbesondere für:

- Grundsätzliche Änderungen des Betriebsablaufs
- Investitionsmaßnahmen
- Kooperationen mit weiteren Körperschaften und Erweiterung der Zuständigkeit der ILS
- Übernahme von Zusatzdiensten oder neuen Aufgaben in der ILS
- Erstellung und Änderungen der Anlagen zu dieser Vereinbarung
- Erstellung und Änderung der Dienstanweisung für die ILS
- Beratung der Kostenplanung und Feststellung der Abrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres
- Erstellung des Pflichtenheftes für Beschaffungen
- Genehmigung des Anlagennachweises
- Grundsätzliche Gestaltung der Dienstpläne
- Beschluss einer jährlichen Fortbildungskonzeption
- Vorberatung über Personalrechtliche Maßnahmen, z. B. Personaleinstellung, Abmahnung, Kündigung
- Qualitätssicherung (Konzept, Kontrolle, Analyse) nach jeweils gültiger DIN ISO-Norm
- Erstellung eines Konzeptes für ein Störungsmanagement (Gebäude und Leitstellentechnik)
- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, QM-Beauftragten, ggf. getrennt für die jeweiligen Fachbereiche
- Jahresgespräch mit den BOS-Beteiligten
- Netzwerksicherheit
- Erstellung von Stellenbeschreibungen einschl. Anforderungsprofil
- Zuständigkeiten für das digitale Alarmierungsnetz, einschl. dessen Infrastruktur, die Gleichwellenfunknetze, die funktechnische Infrastruktur für den Katastrophenschutz sowie den Digitalfunk.

(9) Ist eine Gremienentscheidung eines der beiden Träger erforderlich, erfolgt eine Vorberatung durch den Lenkungsausschuss mit einer Empfehlung für die jeweiligen Entscheidungsträger.

§ 5 Leitung

- (1) Der hauptamtliche Leiter oder die hauptamtliche Leiterin der ILS sowie seine Vertretung werden durch das DRK gestellt und sind auf Vorschlag des DRK vom Lenkungsausschuss zu bestimmen.
- (2) Der Leiter und die Stellvertreter haben Direktions- und Weisungsbefugnis über das eingesetzte Personal und sind für den geordneten und sicheren Ablauf des operativen Geschäfts verantwortlich.
- (3) Der Leiter übt außerdem das Hausrecht für den Bereich der Leitstelle aus.
- (4) Dem Leiter obliegt die Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der vom Lenkungsausschuss in einer Zuständigkeitsordnung festzulegenden Grenzen. Darüber hinaus liegt die Bewirtschaftungsbefugnis beim Lenkungsausschuss. Die Bewirtschaftungsbefugnis des Lenkungsausschusses für die Betriebskosten steht beim Träger DRK unter dem Vorbehalt der Entwicklung der Kosten und Erlöse des jeweiligen Wirtschaftsjahres sowie den Regelungen des § 6 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 dieses Vertrages, beim Träger Landratsamt

unter dem Vorbehalt des Haushaltsplanansatzes für die Integrierte Leitstelle im Kreis-
haushalt.

§ 6 Kostentragung

- (1) Die Kosten für gemeinsam angeschaffte Investitionsgüter tragen das DRK und der Landkreis je zur Hälfte. Zuschüsse des Landes aus dem Feuerwehrbereich kommen ausschließlich dem Landkreis zugute.
- (2) Kostenrelevante Entscheidungen des Lenkungsausschusses in rettungsdienstlichen Fragen mit Auswirkungen auf das Kostenvolumen/Leitstellenvermittlungsentgelt stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung und Finanzierung durch den Bereichsausschuss. Bei Entgeltverhandlungen mit den Kostenträgern des Bereichsausschusses kann der Landkreis beteiligt werden.
- (3) Beschlüsse des Lenkungsausschusses, die über das durch den Bereichsausschuss festgelegte Kostenvolumen/Leitstellenvermittlungsentgelt hinausgehen, sind nur im Einvernehmen mit dem DRK möglich und umsetzbar. Gleiches gilt für den Fall, dass Beschlüsse des Lenkungsausschusses den Landkreis über seinen Haushalt hinaus belasten. Hier ist die Zustimmung des Landkreises zwingend erforderlich.
- (4) Die Träger legen ihre jeweiligen Abrechnungen offen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises sowie ein vom DRK mit der Prüfung Beauftragter sind jeweils berechtigt, durch Einsicht in die Buchführung und in die Belege sowie durch örtliche Besichtigungen die von den Trägern übernommenen Kostenanteile zu überprüfen.

§ 7 Handeln im Außenverhältnis

- (1) Jeder Träger handelt beim Abschluss von Verträgen und sonstigen Schuldverhältnissen im Außenverhältnis im eigenen Namen und verpflichtet den anderen Partner nicht. Anschaffungen und Maßnahmen zur Unterhaltung werden grundsätzlich vom Lenkungsausschuss beschlossen.
- (2) Voraussetzung für eine Kostenübernahme nach § 6 ist bei Maßnahmen, die den in der DA-ILS als Zuständigkeitsgrenze für den Leiter der ILS festgelegten Betrag übersteigen, und für über- und außerplanmäßige Ausgaben ein Beschluss des Lenkungsausschusses.
- (3) Sofern eine kostenrelevante Maßnahme zur Aufrechterhaltung des Betriebes dringend erforderlich ist (bei Gefahr im Verzug) und eine Entscheidung des zuständigen Gremiums oder des anderen Trägers nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, ist jeder Träger berechtigt, die Maßnahme zu beauftragen. In diesem Fall gilt die Kostenregelung des § 6.

§ 8 Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.07.2016 in Kraft. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner nur aus wichtigem Grund und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden.
- (3) Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn
- ein Vertragspartner nach erfolgloser Abmahnung in angemessener Zeit seinen Vertragsverpflichtungen im Wesentlichen oder wiederholt nicht nachkommt,
 - über das Vermögen der DRK Rettungsdienst Schwarzwald-Baar gemeinnützige GmbH das Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder dessen Eröffnung abgelehnt wird. In diesem Fall besteht ein Kündigungsrecht des Landkreises gegenüber dem DRK.
 - gesetzliche Änderungen eintreten, die maßgeblichen Einfluss auf dieses Vereinbarungsverhältnis haben.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Nach der Kündigung sind die Träger verpflichtet, sich auf der Grundlage des Anlagenachweises über die Verteilung der Einrichtung der ILS zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, soll unter Mitwirkung des Regierungspräsidiums Freiburg und des DRK Landesverbandes Badisches Rotes Kreuz eine Einigung erzielt werden.

Villingen-Schwenningen, den

Sven Hinterseh, Landrat

Winfried Baumann, Geschäftsführer

Vereinbarung zum Betrieb der Integrierten Rettungs- und Feuerwehrleitstelle
im Schwarzwald-Baar-Kreis

Anlage 1

Ausnahmen vom Miteigentum der Träger der Integrierten Leitstelle

1. Technischschrank „Tunnelüberwachung“ mit verbauter Technik
zwei Monitore der Medienwand

Eigentum: Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium
Freiburg

2. Technik Hausnotruf

Eigentum: DRK Rettungsdienst Schwarzwald-Baar gGmbH

Vereinbarung zum Betrieb der Integrierten Rettungs- und Feuerwehrleitstelle im Schwarzwald-Baar-Kreis

Anlage 2

Gebäudemanagement für die Integrierte Leitstelle - wird dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis / Amt für Schule und Bildung – übertragen

Aufgaben

1. Verkehrssicherungspflicht für Grundstück und Gebäude
2. Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung ohne Leitstellentechnik (KMS, I + T, EDV-Netzwerk)

insbesondere jedoch:
 - Regelungen/Verträge für Winterdienst, Grünflächenpflege...
 - Reinigung nach Serviceplan (Vertrag mit Fachfirma) und Besonderheiten (Doppelboden)
 - Hausmeister- und techn. Service sowie Störungsmanagement für Gebäudetechnik
 - Wartungsverträge für HLK, NEA...
 - Aufgaben aus VOB/L Gewährleistungen
 - Brandschutzbeauftragter
 - Arbeitssicherheit
3. Verträge aus Ziffer 1 und 2 müssen zuvor dem Lenkungsausschuss der Integrierten Leitstelle zur Genehmigung (Kostenplanung) vorgelegt werden.
4. Weitere Aufgaben kann der Lenkungsausschuss dem Gebäudemanagement übertragen.

Vereinbarung zum Betrieb der Integrierten Rettungs- und Feuerwehrleitstelle
im Schwarzwald-Baar-Kreis

Anlage 3

Personelle Besetzung des Lenkungsausschusses

- Träger: DRK Rettungsdienst Schwarzwald-Baar gGmbH
vertretungsberechtigt sind:
- | | |
|---|---|
| 1. Herr Winfried Baumann
Geschäftsführer | Vertreter: Herr Daniel Pfaff
stellv. Geschäftsführer |
| 2. Herr Dirk Sautter
Leiter ILS | Vertreter: Herr Patric Falk
stellv. Leiter ILS |
- Träger: Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
vertretungsberechtigt sind:
- | | |
|--|---|
| 1. Frau Barbara Kollmeier
Dezernentin | Vertreter: Frau Nicole Ebert
stellv. Dezernentin |
| 2. Herr Arnold Schuhmacher
Leiter Ordnungsamt | Herr Florian Vetter
Kreisbrandmeister |